

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1829

84 (21.10.1829)

Anzeige - Blatt

für den
Dreisam - Kreis.

Mit Grossherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Mittwoch, Nro. 84. 21. Oktob. 1829.

I. Obrigkeitliche Verordnung.

(Das Verordnen innerlicher Arzneimittel durch Wund- und Hebärzte bet.)

R. D. Nro. 14037. Durch Erlass des Grossherz. Ministeriums des Innern vom 1. v. M. Nro. 9206. ist eröffnet worden:

„Nach der Medizinalordnung siehe es den Wund- und Hebärzten zu, in Nothfälle, die in solchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel verschrieben haben, und sich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medizinal-Ordnung in solchen Fällen zusichert.

Nun sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, daß Wund- und Hebärzte, welche wegen Ausübung der innern Heilkunde der Lizenz-Überschreitung beschuldigt worden sind, sich damit entschuldigen, daß es Nothfälle gewesen seyen, in welchen sie innerliche Arzneimittel verschrieben haben, und sich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medizinal-Ordnung in solchen Fällen zusichert.

Da eben der Beweis, daß ein solcher Nothfall nicht vorhanden war, schwer zu führen ist, so werden gewöhnlich diese Untersuchungen niedergeschlagen.

Um diesem Unfug für die Zukunft zu begegnen, und den Wund- und Hebärzten dieses allgemeinen Ausschuttsmittel wenigstens einigermaßen zu entziehen, dann aber auch den Apothekern einen sichern Weg zu zeigen, in welchen Fällen sie auf Recepte der Wund- und Hebärzte innerliche Arzneien abgeben dürfen, wird andurch verfügt: daß diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde besitzen, in jedem Fall, wo sie innerliche Arzneimittel nach den bestehenden Gesetzen verschreiben dürfen, auf das Recept:

Wund- oder hebärztlicher Nothfall,
zu setzen haben, und die Apotheker nur dann berechtigt sind, solche Recepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieselben auf solche Art bezeichnet sind.

Hierbei sind die Apotheker noch insbesondere anzuweisen, auf den §. 44. der Apotheker-Ordnung genau zu achten, sofort diejenigen von Wund- und Hebärzten verschriebenen Recepte, welche entweder in Worten und Zeichen unleserlich geschrieben sind, und nicht verstanden werden können, oder bei welchen der Apotheker Grund hat, zu vermuthen, es möchte die Gabe unrichtig verschrieben, oder sonst ein Fehler im Recept unterlaufen seyn, nicht zu fertigen, sondern solche vorerst dem Physikus vorzulegen, und wegen ihres Verhaltens nähere Weisung einzuholen.“

Dieses wird sämmtlichen Physikaten zur Kenntnißnahme, sodann zur Anweisung der Wund- und Hebärzte des Bezirks, so wie der dortigen Apotheker bekannt gemacht.
Freiburg den 6. Oktober 1829.

Großherzogliches Direktorium des Dreisamtkreises.

F. A. v. K. D.
Henzler.

Vdt. Hug.

II. Dienstaussicht.

(1) Die evangel. Schulschule zu Badenweiler ist dem Schullehrer zu Niedereggenen Joh. Ulrich Söhllein, und die hiedurch erledigt gewordene Schulschule zu Niedereggenen dem bisherigen Schuladjunkt zu Badenweiler Georg Friedrich Räuber übertragen worden.

III. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalts zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden:

Aus dem Bezirksamt Breisach.

(1) Des verstorbenen Bürgers Franz Klorer von Breisach, auf

Freitag den 6. November, früh 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Nikolaus Gutmann von Hochstetten, auf

Montag den 9. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(3) Des Bürgers und Schusters Mathias Schumacher von Eichstetten, auf

Montag den 9. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dießseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(2) Des Meßlers Anton Bilharz von Kenzingen, auf

Dienstag den 3. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(1) Des Johannes Kramer zu Grenzach, auf

Dienstag den 17. November, Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

(2) Des verstorbenen Johannes Weber von Kandern, auf

Freitag den 6. November d. J., Vormittags präcis 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

(2) Des Wittwers Johann Georg Lang von Lannenkirch, auf

Dienstag den 10. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Säckingen.

(3) Des verstorbenen Fridolin Enderlin von Murg, auf

Dienstag den 3. November d. J., in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Staufen.

(3) Des Zieglers Sebastian Zorn von Weinstetten, Vogtei Bremgarten, auf

Montag den 16. November d. J., Vormittags 9 Uhr, in dießseitiger Amtskanzlei.

Aus dem F. F. Bezirksamt Stühlingen.

(1) Des Bürgers und Zieglers Wunibald Kramer von Untermettingen, auf

Montag den 11. November d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in diesseitiger Amtszanzlei.

b) Erbvorladungen.

Wer an das Vermögen der Untergeannten erbrechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hat sich binnen Jahresfrist bei dem bezeichneten Amte zu melden, und sich über seine Ansprüche zu legitimiren, widrigenfalls das weitere Rechtliche über das Vermögen verfügt werden wird:

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(3) Des Ludwig Meyer, Bäcker von Nimbürg, der sich im April 1825 von Hause entfernt, und seither keine Nachricht von sich gegeben hat — unterm 3. Oktober 1829.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen.

(1) Des Franz Jos. Nichte von Mörsch, welcher im Jahr 1802 nach Ungarn ausgewandert ist, und seither keine Nachricht von sich ertheilt hat — unterm 7. Oktober 1829 Nro. 11797., dessen Vermögen in 207 fl. 45 kr. besteht.

Aus dem Landamt Freiburg.

(2) Des Paul Glockner von Gundelfingen, ehemals Soldat bei Großherzogl. 2. Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm v. Hochberg, welcher seit dem Jahr 1814 nichts mehr von sich hören ließ — unterm 10. Oktober 1829 Nro. 21667., dessen Vermögen in circa 187 fl. besteht.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst, noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Bوندorf.

(1) Des vermischten Soldaten Lorenz Gänswein von Geroldshofstätten, unterm 10. Oktober 1829 Nro. 9066., und zwar in

Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 24. April 1828 Nro. 3448.; dessen Vermögen in 502 fl. 9 kr. besteht.

(1) Des Simon Pfleger von Bوندorf, unterm 10. Oktober 1829 Nro. 9072., und zwar in Folge der diesseitigen öffentlichen Vorladung vom 24. Oktob. 1828 Nro. 9322.; dessen in 93 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz übergeben wurde.

d) Mundtods-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögensverschwendung im ersten Grade mundtods erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechtsart. 513. angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann:

Aus dem Bezirksamt Ffestetten.

(3) Des Nikolaus Sigg, Schmid von Ffestetten, unterm 29. September 1829 — Pfleger: Jos. Sigg von da.

Aus dem Bezirksamt Müllheim.

(2) Dem schon längst, wegen Bidsinn, entmündigten Johannes Grünast von Müllheim, ist der Bürger Joh. Jakob Grether von da, als Aufsichtspfleger verpflichtet worden, unterm 8. Oktober 1829 Nro. 21306.

(2) Die Ludwig Ebumelschen Eheleute in Liel, unterm 8. Oktober 1829 Nro. 21302.; Pfleger: Joseph Böbler von da.

Aus dem F. F. Bezirksamt Stühlingen.

(2) Des Bürgers und Zieglers Wunibald Kramer von Untermettingen, unterm 8. Oktober 1829 — Pfleger: der Bürger Ferdinand Mahler von da.

(2) Die schon im Jahr 1815 ausgesprochene und öffentlich bekannt gemachte Mundtods-Erklärung des Valentin Bernhard von Degerfelder, wird, zur Warnung vor Schaden, hiermit wiederholt bekannt gemacht, mit der weiteren Verkündung, daß auch dessen jetzige Ehefrau Katharina geb. Weber für mundtods im ersten Grad erklärt, und so wie

ihre Ehefrau unter Aufsichtspflegschaft des Bürgers Jakob Rüttschlin von Degersfelden gesetzt ist, ohne dessen Mitwirkung keines dieser Eheleute, ein oder das andere der im L. N. S. 513. genannten Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Lörrach den 10. Oktober 1829.
Großherzogliches Bezirksamt.
Deurer.

IV. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) In Folge der im Anzeigebblatt vom 19. v. M. No. 75. enthaltenen hohen Verordnung über die Aufhebung des Weinschlags haben sich die diesseitigen Gemeinden:

Karbau,

Oberschwörstatt und

Niederschwörstatt

zur Aufhebung, dagegen die Gemeinden

Höllingen und

Oefingen

für das Fortbestehen desselben erklärt.

Säckingen den 12. Oktober 1829.
Großherzogliches Bezirksamt.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(1) Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in den Gemeinden Laufen und Buggingen kein Weinschlag mehr statt finde.

Müllheim den 15. Oktober 1829.
Großherzogliches Bezirksamt.
Leufler.

Bekanntmachung.

(1) Mit hoher Genehmigung der Großhöchstherrl. Ministerien des Innern und der Finanzen wird, aus Auftrag Großherz. hochpreisl. Hof-Domänen-Kammer, folgende

Ordnung

für das Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim, welche mit dem 3. November d. J. in Wirksamkeit tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden Alle, welche Früchte zum Verkaufe jeweils dahin bringen (und daselbst

verkaufen, eingeladen, sich genau darnach zu benehmen.

§. 1.

Das herrschaftl. Frucht-Kaufhaus zu Rheinheim hat die Bestimmung, für die nach Rheinheim gebracht werdenden Früchte eine sichere und bequeme Gelegenheit zur Aufstellung und zum Verkauf darzubieten. Der Dienstag jeder Woche ist Verkaufstag; wenn jedoch auf einen Dienstag ein gebotener Feiertag fällt, so ist der Verkaufstag auf Mittwoch, und wenn auch dieser ein Feiertag seyn sollte, so ist der Verkaufstag auf den vorhergehenden Montag verlegt. Die Benutzung dieser Anstalt richtet sich nach folgenden besondern Bestimmungen.

§. 2.

Das Kaufhaus wird für einstellende Gäste schon mit der Tageshelle geöffnet, mit einbrechender Dämmerung geschlossen.

Kauf und Verkauf beginnt jedesmal Vormittags 11 Uhr und endet, im Winter, Nachmittags um 3 Uhr, im Sommer aber um 4 Uhr. Anfang und Ende wird wie bisher, mit dem gewöhnlichen Glockengeläute bezeichnet. Außer diesem Zeitraum geschlossene Käufe werden nicht in das Kaufprotokoll aufgenommen.

§. 3.

Es darf nur kaufmännig gute Waare aufgestellt werden. Stinkende und vom Wurm angestechte, oder sonst verdorbene Früchte werden nicht zugelassen.

§. 4.

Die nach Rheinheim zum Verkauf gebracht werdenden Früchte, können an jedem Tag der Woche — jedoch nur im Nothfalle des Nachts — im Kaufhaus eingestellt werden. Das Abladen geschieht nach der Anordnung des Hausmeisters. Der Einsteller ist verbunden — die Zahl der gefüllten Säcke, die Fruchtgattung und das ungefähre Rheinheimer Maas zum Eintrag in das Einstellregister anzugeben, welche Angabe näher zu prüfen dem Hausmeister überlassen bleibt.

§. 5.

Jeder Handel soll in der Nähe des feilen Getraide-Postens geschehen und kein Käufer

den andern im Handel stören, so lange der Verkäufer das Angebot des erstern nicht zurück gewiesen hat.

Jeder geschlossene Handel muß unter gewissenhafter Angabe der Fruchtgattung, des beiläufigen Quantums und des Preises so gleich zum Eintrag in das Kaufhaus-Protokoll angemeldet werden, welches der Verkäufer oder sein Beauftragter unterzeichnet. Durch diesen Protokoll-Eintrag wird der Hausmeister ermächtigt, die Frucht dem Käufer zu verabsolgen.

§. 6.

Die verkauften Früchte werden nach der Reihenfolge, der im Kaufprotokoll eingetragenen Käufe, durch amtlich verpflichtete Fruchtmesser gemessen, und hiezu, bis das neue badische Maas in allgemeine Ausübung tritt, das zu Rheinheim übliche (geeichte Schaffhauser) Maas gebraucht. Bei Licht darf nicht mehr gemessen, sondern das Abmessen der noch übrigen Früchte, muß auf den andern Morgen verschoben werden.

Die Messer haben das Quantum eines jeden vorgemessenen Postens sogleich dem Hausmeister zum Eintrag in das Kaufprotokoll anzuzeigen. In der Regel gehen die Käufe nur auf Mutt und Viertel.

Was sonach beim Abmessen eines Postens unter einem Viertel übrig bleibt (Uebermaas) ist Eigenthum des Verkäufers, womit er nach Gefallen schalten kann; nur darf er solches keinem des Kaufhaus-Personals weder schenken noch verkaufen.

§. 7.

In's Kaufhaus gestellte — oder unverkauft gebliebene — Früchte dürfen sogleich wieder hinweggeführt werden. Die unverkauften zur weitem Aufstellung bestimmten Früchte müssen nach jedem Marktschlusse dem Hausmeister angezeigt werden.

§. 8.

Für die Benutzung des Kaufhauses und des dazu gehörigen Personals werden folgende Gebühren bestimmt:

1) Von jedem verkauften Mutt Kernen, Weizen oder Kochbohnen hat der Verkäufer statt des bisherigen halben Mes-

leins nunmehr drei Kreuzer, und von jedem Mutt Roggen, Gersten, Mischelten, Wicken und Schweinbohnen einen und einen halben Kreuzer an Hauslohn zu entrichten. Von den hier nicht genannten Produkten wird der Hauslohn per ein halb Messlein vom Mutt nach dem wirklichen Erlöse mit Geld rekurirt und entrichtet.

Zwei Viertel und darüber werden für einen Mutt unter zwei Viertel aber gar nicht gerechnet.

Die oben festgesetzten Reluktionspreise sind von 3 zu 3 Jahren abänderlich. An Gebühren werden wie bisher bezahlt:

- 2) Vom Abladen bezahlt der Verkäufer per Sack oder zwei Mutt einen und einen fünftels Kreuzer.
 - 3) Trägerlohn von den auf dem Rhein zum Verkauf gebrachten Früchten, von da in's Kaufhaus per Sack oder 2 Mutt, der Verkäufer drei Kreuzer.
 - 4) Vom Messen, der Verkäufer per Sack oder 2 Mutt einen und einen fünftels Kreuzer.
 - 5) Vom Sackaufheben, der Käufer von 20 Mutt 8 kr. oder per Sack à 2 Mutt vierfüntfels Kreuzer.
 - 6) Trägerlohn vom Kaufhaus bis zum Rhein, der Eigenthümer der Frucht per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.
 - 7) Vom Aufbewahren der am ersten Kaufstag nicht verkauften Früchte, der Käufer per Sack oder 2 Mutt:

Vom 1. Kaufstag auf den	2	1	Kr.
" 2. " " "	3	2	"
" 3. " " "	4	3	"
für jede weitere Woche	1	—	"
- Die gleiche Einstellgebühr haben auch jene Käufer zu entrichten, welche die gekauften Früchte, im Kaufhaus stehen, oder auf die Schütte bringen lassen wollen.
- 8) Trägerlohn auf die Schütte oder vor der Schütte herab, der Eigenthümer der Frucht per Sack drei Kreuzer.
 - 9) Vom Wenden oder Wugen des Getrai-

des, der Eigenthümer per 20 Mutt vier Kreuzer.

- 10) Vom Mischen oder Untereinandermengen verschiedener Gattungen per Sack oder 2 Mutt drei Kreuzer.

Sämmtliche Gebühren, mit einziger Ausnahme des Sackaufgeberlohns, welchen der Arbeiter selbst einzieht, müssen sogleich und baar an den Hausmeister entrichtet werden, sonst wird die Abfuhr der Früchte nicht gestattet.

Das Trinkgeld nehmen ist dem Kaufhaus-Personale, ohne Unterschied, streng verboten.

§. 9.

Die aus Kauf oder Verkauf etc. hervorgehende Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufern unterliegen der Entscheidung des ordentlichen Richters, wenn der Hausmeister vergebens versucht hat, einen Vergleich zu Stande zu bringen, oder die Parthien nicht vorziehen ihre Sache durch selbst gewählte Schiedsrichter schlichten zu lassen.

Alle polizeilichen Vergehungen gehören — je nach ihrem Belange — vor die Ortspolizei oder das Großh. Bezirksamt Waldshut.

Lhiengen den 10. Oktober 1829.

Großherzogliche Domänen-Verwaltung.

R o m e r.

A u f f o r d e r u n g.

(1) Die Anna Maria Hildenbrand von hier, hat auf das Haus ihres verstorbenen Vaters Camill Hildenbrand eine Vormerkung für 410 fl. erwirkt, und hierüber eine Urkunde zur Hand bekommen, um mittelst derselben ein Gelddarlehen für sich zu machen.

Später hat sie diese Urkunde ihrem Bruder Basil Hildenbrand in gleicher Absicht übergeben, welcher sie jedoch verloren haben will. Sie ist auch beiderseitig für wirkungslos anerkannt.

Sollte sie sich jedoch im Besitze eines Dritten befinden, der Ansprüche darauf gründen wollte, so wird er aufgefordert, sie binnen 6 Wochen dahier bei Amt anzumelden, widrigens er die aus Unterlassung dessen ihm zu-

gehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben würde.

Waldshut den 6. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

S c h i l l i n g.

V. F a h n d u n g e n.

(1) Der unten signalisirte Andreas Günther von Neuershausen, Landamts Freiburg, der eines im hiesigen Amtsbezirk verübten Diebstahls verdächtig ist, und sich während der Untersuchung heimlich entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser bei diesseitiger oder der ihm unmittelbar vorgelegten Stelle zu sistiren, widrigens in contumaciam gegen ihn wird erkannt werden.

Zugleich werden sämmtliche Behörden ersucht, den Andreas Günther, der entweder gar keine oder nur eine verfälschte Heimaths-Urkunde bei sich hat, im Betretungsfall hierher liefern zu wollen.

Emmendingen den 10. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberamt.

S t ö s s e r.

S i g n a l e m e n t.

Alter 34 Jahre, Größe 5' 4'', Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsförm oval, Haare braun, Stirne gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund mittlern, Bart röthlich, Kinn rund, Zähne gesund, Abzeichen keine.

(1) Der unten signalisirte Augustin Vogelbacher, genannt Winterbauer, von Rosel, hat sich der Entwendung von Zug- und Wagengeschirre verdächtig gemacht, und von Haus entfernt.

Die Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Waldshut den 9. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.

S c h i l l i n g.

P e r s o n s - B e s c h r e i b u n g.

Augustin Vogelbacher ist ein Mann zwischen 40 und 50 Jahren, von robustem Körperbau, von 5' 4 bis 6' groß, hat ein gut

gefärbtes länglichtes Gesicht, große Nase und Mund, große blaue Augen, blonde kurzgeschneidene Haare, und ist blatternarbig, und trägt s. g. Hosenkleider.

(1) Der hier unten signalisirte Sträfling Adam Brüstle von Gutach fand gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr Gelegenheit, aus diesseitiger Strafanstalt zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle vorgelegten Behörden auf diesen Sträfling, welcher ein verschmitzter und gewandter Vursche ist, genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt und gegen Ersatz der Kosten anher einliefern zu lassen.

Freiburg den 17. Oktober 1829.

Großherzogliche Zuchthaus-Verwaltung.
L a n g.

Signalément

Adam Brüstle ist 5' 4" groß, 30 Jahre alt, mittlerer Statur, hat schwarze Haare, desgleichen Augenbraunen, schwarzbraune Augen, ovales Gesicht, etwas blasse Farbe, gewölbte Stirne, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn und hat mehrere Blatternarben.

Derselbe trägt die gewöhnliche Kleidung eines Züchtlings, welche in zwischenem Wamms und Hofen, halbkleinerer Weste, leinenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen, einem hänfenen Hemd, und einer runden Zwilch-
kappe besteht. Ausnahmsweise trägt derselbe jetzt ein weißes Halstuch. Die Kleidungsstücke und Leibwäsche sind mit No. 99. bezeichnet.

VI. Kaufanträge und Verpachtungen.

Bau-Afford-Begebung.

(1) Nach dem von hoher Behörde der Bau eines neuen Schulhauses in Rechberg angeordnet worden, so wird dieses Bauwesen nach dem genehmigten Riß am

Donnerstag den 29. d. M.,

Mittags 12 Uhr, auf dem Platz selbst an Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen

eingeladen sind, daß, wer den Afford übernehmen will, sich über hinlängliche Kenntnisse im Banfach, so wie über zu stellende Caution auszuweisen habe.

Riß, Ueberschlag und Baubedingnisse werden am Versteigerungstage vorgelegt, können aber auch vorher in diesseitiger Amtskanzlei eingesehen werden.

Festsetzen den 9. Oktober 1829.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Weinzierl.

Fischwasser-Verpachtung.

(1) Vorbehaltlich hoher Genehmigung wird Montag den 2. November d. J., Vormittags 10 Uhr, das Fischen in dem herrschaftl. Nonnenmattweiher bei Mittelheubronn, Vogtei Neuenweg, auf 3 bis 6 Jahre verpachtet, oder aber der Weiher selbst zu Eigenthum verkauft, wozu die Steiglustigen sich auf diesseitiger Kanzlei einzufinden haben.

Kandern den 13. Oktober 1829.

Großherzogliches Oberforstamt.
v. Wallbrunn.

Holz-Versteigerung.

(1) Montags den 9. November d. J., in der Früh halb 9 Uhr, wird im Birichshaus zum Löwen in Elzach, mehreres Nutz-, Bau-, Säg- und Brandholz an die Meistbietenden aus den herrschaftl. Convent- und Kencle-Waldungen St. Peter Forsts, öffentlich versteigert.

Das Holz ist zu diesem Ende Stamm- und Klasterverweise numerirt und kann daher zuvor im Walde eingesehen werden.

Waldkirch den 14. Oktober 1829.

Großherzogliches Forstamt.
M o n t a n u s.

Mobilien-, Wein- und Futter-Versteigerung.

(1) Am Dienstag den 27. d. M., Vormittags 8 Uhr anfangend, versteigert der Unterzeichnete Folgendes gegen baare Bezahlung:

A. Mobilien.

Mehrere Commoden von verschiedener Größe, mehrere Kleiderkästen, Eckkästchen, Mehl- und Küchentästchen, Bettladen, Nachtschischen,

Tische, Spiegel, Uhren, Gemälde, Sessel, Waschgeschir.

B. Eine gute Chaise, und ein schönes leichtes Wägelchen, nebst einem Vierdgeschirr, Sattel ic. ic.

C. Eine Kuh, nebst circa 100 Centner sehr gutes Heu.

D. Wein gehaltene Weine von verschiedenen Jahrgängen, größtentheils aber 1827r; Fässer von verschiedener Größe, nämlich von $\frac{1}{2}$ bis circa 20 Saum.

E. Einen Kunstherd, einen Wasch- und andere Kessel, Küchen- und dergleichen Geschirre, Porzellan, Glaswaaren ic. ic. und

F. Bücher.

Die Ortsvorstände der Nachbarorte werden ersucht, dieses gefällig gehörig bekannt zu machen.

Heitersheim den 15. Oktober 1829.

Engerer, Domänen-Verwalter.

Hofguts-Verpachtung.

(1) Mittwoch den 11. November d. J. Morgens früh 9 Uhr, wird das der Stadt Waldkirch gehörige Wegelbacher Gutchen, bestehend in Acker-, Wiesen- und Reitsfeld Wohnung, Scheuer ic. auf 11 Jahre im städtischen Rathhause an den Meistbietenden verpachtet, wozu man die Liebhaber einladet.

Waldkirch den 15. Oktober 1829.

Bürgermeisteramt.

K e i s e r.

Wirthshaus- und Liegenschafts-Versteigerung.

(1) Auf den 9. k. M. November, will Kronenwirth Neumayer dahier, wiederholt, sein von Stein gut gebautes zweistöckiges Wirthshaus zur Krone, worin sich 6 heizbare und 3 unheizbare Zimmer, eine Mezig, mit einem gewölbten Keller, nebst Scheuer, Stallungen, Schopf, dann zugehörigen Platz und Gemüsegarten, im Anschlag zu 7400 fl.

Ein weiteres zweistöckiges theils von Stein theils von Holz gebautes Wohnhaus, nebst einem Anbau, Scheuer, Stallung, Schopf, mit Brannen im Hof, 2 Viertel 6 Ruthen dazu gehörigen Platz und Garten, im Anschlag zu 1800 fl.

Eigenthümliche Liegenschaften.

13 Fauchert 3 Viertel 67 Ruthen theils Acker theils Matten und Reben, zu 6270 fl. Erblehen-Gut.

21 Fauchert 3 Viertel 67 Ruthen theils Acker theils Matten zu 5597 fl. Lehen-Canon ist jährlich an Großherzog- Domänen-Verwaltung Heitersheim abzuliefern:

a. Weizen 20 Sester 2 Bierling,

b. Roggen 30 " 2 " "

c. Gersten 26 " 1 " 2 Meßl.

an besagtem Tag Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindegewerthshaus dahier, auf baar, drei oder sechs Jahrestermine, öffentlich versteigern.

Fremde Steigerer haben sich hierbei mit Sitten- und Vermögens-Zeugnissen hinlänglich auszuweisen.

Heitersheim den 15. Oktober 1829.

Das Bürgermeisteramt.

J a g d - V e r p a c h t u n g.

(1) Montags den 23. Nov., wird die Jagdgerechtigkeit der Grundherrschaft von Fahnenberg in den Gemarkungen Oberbergen mit Bogtsburg, Ober- und Nieder-Rothweil, Fehringen und Burkheim, nebst der Befugnis zum Entenfange auf dem Rhein bei Burkheim und Fehringen öffentlich verpachtet.

Die zur Ausübung und Uebernahme eines Jagdpactes berechtigten Steigerungsliebhaber werden daher höflich eingeladen, sich an jenem Tage Vormittags 10 Uhr im hiesigen Löwenwirthshause einzufinden.

Rothweil den 15. Oktober 1829.

Grundherrl. v. Fahnenbergische Rentei-Verwaltung.

G e r h a r d.

Pacht- oder Kauf-Antrag.

(3) Die 7 Fauchert große, zehntfreie, mit einer eigenen Wässerung versehene und mit einem lebendigen Hag eingezäunte sogenannte Hofmatte, in der Gemarkung von Bezenhausen gelegen, ist zu verpachten oder zu verkaufen.

Wem dieser Pacht oder Kauf gefällig ist, beliebe sich dahier in der Pfaffengasse in No. 370 zu melden.

Freiburg den 24. September 1829.

H i e z u e i n e B e i l a g e.